



Tagesordnung Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 09.10.2024, 18:15 Uhr
Ort, Raum: Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Begrüßung durch den Vorsitzenden
3. Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.09.2024
6. Beschlussvorlagen
 - 6.1. Hebesatzsatzung - Bestimmung der Hebesätze der Grundsteuer infolge der Grundsteuerreform
VO/2024/0084
 - 6.2. Aktualisierung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gleisanlagen der Hansestadt Wismar
VO/2022/4341-02
 - 6.3. Pauschalzuweisung für Kleinvorhaben nach §10a FAG M-V
VO/2024/0081
 - 6.4. Freiflächengestaltung Bahnhofsumfeld
VO/2024/0086
7. Sonstiges

Hebesatzsatzung - Bestimmung der Hebesätze der Grundsteuer infolge der Grundsteuerreform

Datum: 19.09.2024
Federführung: 20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten
Beteiligte Ämter:
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss (Vorberatung)	09.10.2024	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	13.11.2024	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	28.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Hebesatzsatzung.

Begründung

Für die Grundsteuer A und B ergibt sich ab 2025 die zwingende Notwendigkeit der Bestimmung der Hebesätze, weil der derzeitige Hauptfeststellungszeitraum am 31.12.2024 ausläuft. Der Zeitraum für den die vorgeschlagene Satzung gilt, ist durch § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz auf den Hauptveranlagungszeitraum, mithin bis zum 31.12.2030, beschränkt.

Infolge der Grundsteuerreform bewertete das Finanzamt die Grundstücke im Stadtgebiet neu. In diesem Zusammenhang wird jedem Grundstück ein neuer ab dem Jahr 2025 geltender Grundsteuermessbetrag zugeordnet. Die Grundsteuer ergibt sich aus der Vervielfältigung des Messbetrages mit dem Hebesatz.

Ziel dieser Vorlage ist es, die Hebesätze der Grundsteuer A und B soweit abzusenken, sodass sich Aufkommensneutralität ergibt. Die Aufkommensneutralität wird aus haushalterischen Gründen angestrebt.

Den aufkommensneutralen Hebesatz hat der Landesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) definiert (Gesetzestext s. Anlage 2). Danach ergibt sich ein aufkommensneutraler Hebesatz, wenn das zu erwartende Aufkommen 2025 dem Planwert von 2024 entspricht. Das zu erwartende Aufkommen ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 GemGrStZustÜHebG M-V das Grundsteueraufkommen, "das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist".

Die Definition des zu erwartenden Aufkommens beschränkt sich nicht auf Grundsteuermessbeträge des Jahres 2025. Wäre dieses der Fall, so müsste die Summe der Grundsteuermessbeträge 2025 vervielfältigt mit dem Hebesatz den Planwert 2024 ergeben. Tatsächlich werden im laufenden Steuerjahr auch Grundsteuerbeträge auf der Grundlage von Messbeträgen für Vorjahre, sog. Nachzahlungen, eingenommen. Diese werden auch 2025 anfallen. Nach hiesiger Auffassung sind diese zu Gunsten der Steuerpflichtigen hebesatzsenkend zu berücksichtigen. Anderenfalls würde in 2025 der Planwert 2024 zuzüglich der Nachzahlungen erzielt werden.

Ein weiterer Effekt, der nach hiesiger Auffassung ebenfalls zugunsten der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen ist, besteht darin, dass das Steueraufkommen der Grundsteuer B kontinuierlich auch ohne eine Veränderung des Hebesatzes anwächst. Der jährliche Zuwachs lässt sich am ehesten mit

Neubauten erklären. Auch bei diesem Effekt würde die Nichtberücksichtigung dafür sorgen, dass in 2025 der Planwert 2024 erfüllt würde und zusätzlich würden Zahlungen für diesen Effekt eingehen. Eine Aufkommensneutralität wäre damit nicht erlebbar, was der Akzeptanz der Grundsteuerreform abträglich wäre.

Die Prognose, in welcher Höhe die beiden vorgenannten Effekte in 2025 eintreten werden, wurde aufgrund des Mittelwertes von Vorjahren gerechnet (näheres s. nachfolgende Berechnung).

Die Definition der Aufkommensneutralität durch das GemGrStZustÜHebG M-V, lässt keinen Raum für eine anderweitige Ausdeutung des Begriffes. Alternative, jedoch nicht anwendbare Berechnungsweisen wären zum einen, den Ertrag des Jahres 2024 statt des Planwertes zu verwenden, und zum anderen, die Summen der Messbeträge des Jahres 2024 und 2025 gegenüberzustellen.

Der nachfolgend dargestellten Berechnung wird der Planwert des Jahres 2024 zugrunde gelegt. Vom Planwert abgesetzt werden die vorstehend genannten und zu Gunsten der Steuerpflichtigen wirkenden Effekte. Damit wird ein Hebesatz für einen bereinigten Planwert gerechnet. Gegenüber dem unbereinigten Planwert ergibt sich eine Minderung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 6 v.H.

In die Berechnung gehen die am Stichtag 25.09.2024 vorliegenden Messbeträge des Jahres 2025 ein. Die an diesem Stichtag noch fehlenden Messbeträge werden hochgerechnet. Der Hochrechnung liegt die Annahme zugrunde, dass sich die fehlenden Messbeträge verhalten wie die Grundgesamtheit der bekannten Messbeträge. Aufgrund der Einbeziehung der fehlenden, hochgerechneten Messbeträge ergibt sich eine Minderung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 12 v.H.

Treten die Prognosen für die Absetzungen ein und erweist sich die Hochrechnungen als zutreffend, so ergibt sich Ende 2025 ein Aufkommen in Höhe des Planwertes 2024. Die verfügbaren Erkenntnisquellen wurden genutzt, um ein tatsächliches Ergebnis in der Nähe des Planwertes zu erreichen.

Die bei der Grundsteuer B angewendeten Grundsätze der Berechnung wurden auch bei der Grundsteuer A angewendet.

In mathematischen Formeln ausgedrückt, stellt sich die Berechnung der Hebesätze wie folgt dar:

Anlage 3 - Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B

Anlage 4 - Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer A

Die Auswirkungen der Grundsteuerreform und der aufkommensneutralen Festsetzung der Hebesätze werden in Anlage 5 anhand von Beispielen aufgezeigt. Es wurden Grundstücke ausgewählt, die hinsichtlich der relativen Änderung dem Mittelwert ihrer Grundstücksartengruppe entsprechen. Die Beispiele sind insofern repräsentativ.

Die unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Grundstücksarten resultieren aus dem Bewertungsverfahren. Die Bewertung der Grundstücke wird vom Finanzamt vorgenommen, die Kommune hat auf sie keinerlei Einflussmöglichkeiten. Welche Anteile an den gesamten Messbeträgen die einzelnen Nutzungsarten der Grundstücke in den Veranlagungsjahren 2024 und 2025 haben, ist in Anlage 6 dargestellt.

In Anlage 7 ist die Veränderung der Messbeträge des Veranlagungsjahrs 2025 gegenüber den Messbeträgen 2024 dargestellt. Dabei wurden die Messbeträge des Veranlagungsjahrs 2024 für Grundstücke mit Ersatzbemessung vom Steuerwert zurückrechnet. Die Anlagen 5 und 7 zeigen deutlich, dass trotz Aufkommensneutralität für den Einzelnen erhebliche Veränderungen der Steuerhöhe auftreten werden. Dabei treten sowohl Erhöhungen als auch Absenkungen auf.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer ist von der Grundsteuerreform unbeeinflusst und bleibt daher unverändert.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 25 Grundsteuergesetz

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Hebesatzsatzung (öffentlich)

2 - § 3 GemGrStZustÜG MV (öffentlich)

3 - Berechnung des Hebesatzes der GrSt B (öffentlich)

4 - Berechnung des Hebesatzes der GrSt A (öffentlich)

5 - Beispiele für die Auswirkungen der Grundsteuerreform (öffentlich)

6 - Anteile von Nutzungsarten an den Messbeträgen der Jahre 2024 und 2025 (öffentlich)

7 - Veränderung der MB 2025 gegenüber den MB 2024 (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Hebesatzsatzung der Hansestadt Wismar

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom wird die folgende Satzung erlassen aufgrund von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit

den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108):

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden ab dem 01.01.2025 längstens jedoch bis zum 31.12.2030 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 257 v.H., |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 541 v.H., |

2. Gewerbesteuer	450 v.H.
------------------	----------

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Hansestadt Wismar vom 30.11.2015 außer Kraft.

§ 3 Außer-Kraft-Treten

Diese Hebesatzsatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Wismar, den XX.XX.20XX

Dienstsigel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Amtliche Abkürzung: GemGrStZustÜHebG M-V
Fassung vom: 18.12.2023
Gültig ab: 30.12.2023
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 610-1

Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemein-
den für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer
und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze
(GemGrStZustÜHebG M-V)
Vom 18. Dezember 1995

§ 3

(1) Zur Hauptveranlagung 2025 ist durch die Gemeinde ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das Grundsteueraufkommen der Gemeinde, das aus den Grundsteuermessbeträgen nach den für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen zu erwarten ist, dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergebe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe.

(2) Die Gemeinde muss den aufkommensneutralen Hebesatz und die Abweichung des von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung bestimmten Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in geeigneter Art und Weise veröffentlichen.

(3) § 25 des Grundsteuergesetzes bleibt unberührt.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. M-V 1995, 658

Anlage 3

Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer B

Planwert ProduktKto Grundsteuer	6.175.000,00		
Planwert ProduktKto Grundsteuer gemeindeeigener Grundstücke	62.000,00		
		<u>6.237.000,00</u>	
pauschale Minderung wegen Sollstellungen für Vorjahre		-42.566,81	
pauschale Minderung um die durchschnittliche jährliche Aufkommenserhöhung		-32.312,82	
bereinigter Planwert 2024		<u><u>6.162.120,37</u></u>	
Summe der eingebuchten Messbeträge 2025	1.114.272,11		
Erhöhung um die pauschal ermittelten fehlenden Messbeträge 2025	25.223,20		
Summe der Messbeträge 2025		<u><u>1.139.495,31</u></u>	
aufkommensneutraler Hebesatz 2025	=	<u>bereinigter Planwert 2024</u>	=
		<u>Summe der Messbeträge 2025</u>	=
			<u>6.162.120,37</u>
			<u>1.139.495,31</u>

aufkommensneutraler Hebesatz 2025 = 541%

Nebenrechnung:

	Durchschnitt	2024	2023	2022
Saldo der Sollveränderungen für Vorjahre	42.566,81	52.405,32	25.094,70	50.200,41

	Durchschnitt	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018
Grundsteuer B		6.245.215,74	6.212.533,76	6.202.441,30	6.180.373,20	6.197.212,84	5.983.715,97	6.066.317,23
Grundsteuer B für gemeindeeigene Grundstücke		63.599,08	52.534,08	62.750,21	36.956,88	54.260,25	38.844,77	48.620,69
		6.308.814,82	6.265.067,84	6.265.191,51	6.217.330,08	6.251.473,09	6.022.560,74	6.114.937,92
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	32.312,82	43.746,98	-123,67	47.861,43	-34.143,01	228.912,35	-92.377,18	

bei 2,21% der Steuerkonten fehlen noch die MB 2025

Steuerkonten mit Messbetrag 2025	Steuerkonten ohne Messbetrag 2025
97,79%	2,21%
1.114.272,11 €	25.223,20 €

Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes der Grundsteuer A

Planwert ProduktKto Grundsteuer A	26.500,00	
Planwert ProduktKto Grundsteuer A gemeindeeigener Grundstücke	100,00	
	26.600,00	
pauschale Minderung wegen Sollstellungen für Vorjahre	-385,69	
pauschale Erhöhung um die durchschnittliche jährliche Aufkommensminderung	662,74	
bereinigter Planwert 2024	26.877,05	
Summe der eingebuchten Messbeträge 2025	7.338,52	
Erhöhung um die pauschal ermittelten fehlenden Messbeträge 2025	3.125,67	
Summe der Messbeträge 2025	10.464,19	

aufkommensneutraler Hebesatz 2025 = $\frac{\text{bereinigter Planwert 2024}}{\text{Summe der Messbeträge 2025}}$ = $\frac{26.877,05}{10.464,19}$

aufkommensneutraler Hebesatz 2025 = 257%

Nebenrechnung:

	Durchschnitt	2024	2023	2022
Saldo der Sollveränderungen für Vorjahre	385,69	-705,02	782,00	1.080,10

	Durchschnitt	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018
Grundsteuer A		24.697,10	26.417,90	26.417,90	27.705,86	27.016,03	27.652,96	28.571,76
Grundsteuer A für gemeindeeigene Grundstücke		27,56	27,56	27,56	27,56	27,56	129,33	129,33
		24.724,66	26.445,46	26.445,46	27.733,42	27.043,59	27.782,29	28.701,09
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	-662,74	-1.720,80	0,00	-1.287,96	689,83	-738,70	-918,80	

bei 29,87% der Steuerkonten fehlen noch die MB 2025

Steuerkonten mit Messbetrag 2025	Steuerkonten ohne Messbetrag 2025
70,13%	29,87%
7.338,52 €	3.125,67 €

Anlage 5

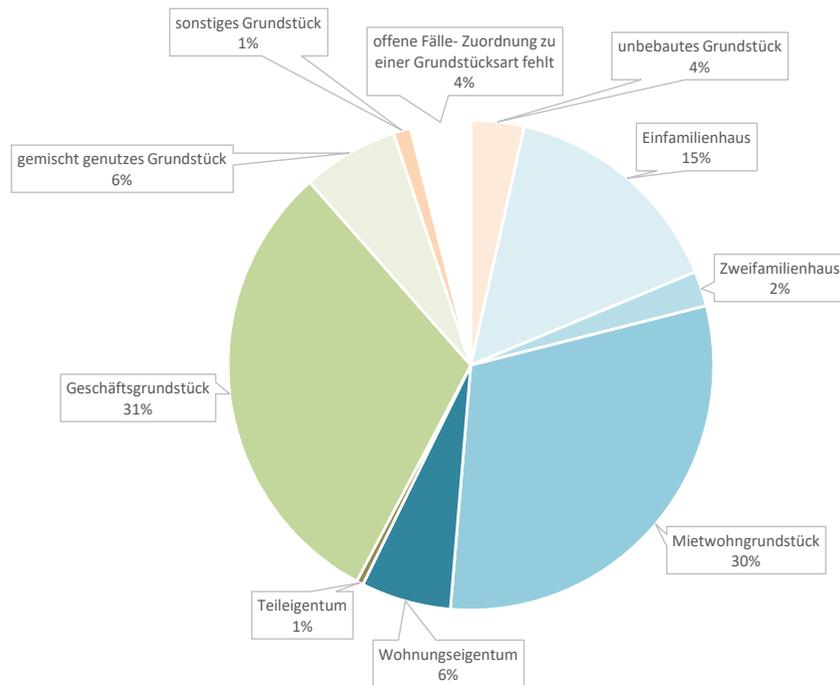
Beispiele für die Auswirkung der Grundsteuerreform bei Festsetzung eines Hebesatzes von 541%

Als Beispiel wurden Grundstücke ausgewählt, die hinsichtlich der relativen Änderung dem Mittelwert ihrer Grundstücksartengruppe entsprechen. Sie sind insofern repräsentativ.

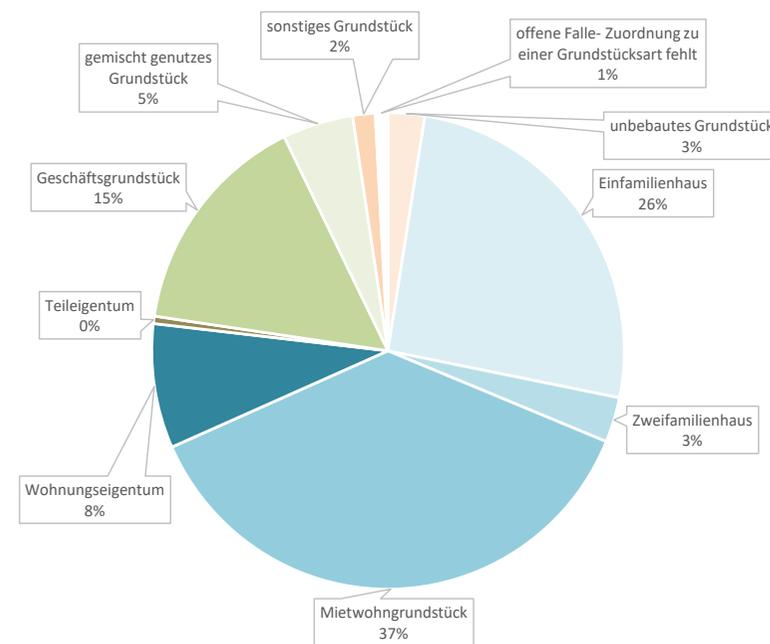
Grundstücksart	Lage	Messbetrag 2024	Messbetrag 2025	relative Änderung des Messbetrags	Grundsteuer 2024	Grundsteuer 2025	Veränderung pro Jahr	Veränderung pro Monat	Veränderung pro WE und Monat
Einfamilienhaus	Ostseeblick	70,55 €	123,47 €	175,01%	409,19 €	667,70 €	258,51 €	21,54 €	21,54 €
Mietwohngrundstück	Wohnblock in Wendorf 27 WE	412,30 €	531,96 €	129,02%	2.391,34 €	2.876,71 €	485,37 €	40,45 €	1,50 €
Zweifamilienhaus	Ostseeblick	74,08 €	102,27 €	138,05%	429,66 €	553,05 €	123,39 €	10,28 €	5,14 €
Wohnungseigentum	Friedenshof	21,82 €	32,09 €	147,07%	126,56 €	173,54 €	46,98 €	3,91 €	3,91 €
Geschäftsgrundstück	Wismar Nord	1.835,68 €	956,49 €	52,11%	10.646,94 €	5.172,47 €	-5.474,47 €	-456,21 €	-

Anteile an den Messbeträgen der Grundsteuer B

Veranlagungsjahr 2024

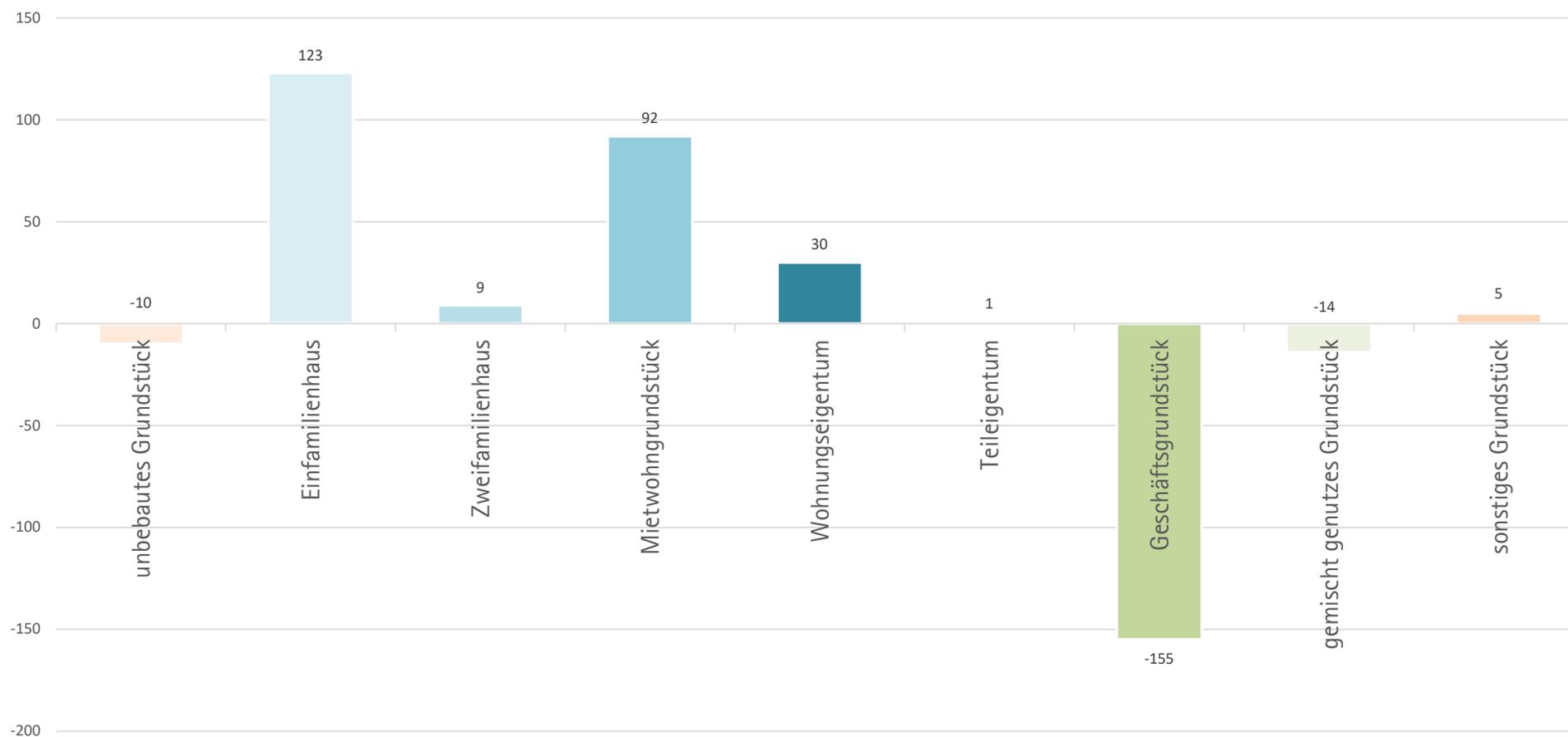


Veranlagungsjahr 2025



Veränderung der Messbeträge 2025 der Grundsteuer B gegenüber den Messbeträgen 2024

gerundet auf TEUR (Stand: 25.09.2024)



Aktualisierung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gleisanlagen der Hansestadt Wismar

Datum: 24.09.2024
Federführung: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
III Senatorin
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
30 RECHTSAMT
20.1 Abt. Kämmerei
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe (Vorberatung)	08.10.2024	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	09.10.2024	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	24.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die Aktualisierung der als Anlage 1 beigefügten Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Gleisanlagen der Hansestadt Wismar.

Begründung

Die derzeit geltende Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Gleisanlagen wurde seinerzeit sowohl im Finanz- als auch im Wirtschaftsausschuss beraten und von der Bürgerschaft am 30.06.2022 beschlossen (VO/2022/4341).

Unter Einbeziehung eines externen Beratungsunternehmens wurde die Berechnungsgrundlage zur Erhebung der Entgelte einer erneuten Prüfung unterzogen. Die Berechnung soll künftig nicht mehr unter Anwendung der Summe aus den jährlich genutzten Gleis Metern und den eingefahrenen Eisenbahnfahrzeugen erfolgen, sondern unter Berücksichtigung neu festgelegter Tarifzonen nur auf der Grundlage der Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge.

Die Übersicht der Tarifzonen zu den Gleisanlagen ist Ihnen als Anlage 2 beigefügt, die zugrundeliegende Kalkulation der Entgelte als Anlage 3.

Aus Sicht der Verwaltung ist dieser Verfahrensweg nachvollziehbar und auf sämtliche Nutzer der städtischen Gleisanlage diskriminierungsfrei anwendbar. Hiermit wird nicht nur die Transparenz der Entgelterhebung gewahrt, sondern auch das Äquivalenzprinzip beachtet.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die städtischen Gleisanlagen wurde in nachfolgenden Punkten neugefasst:

§ 2 Entgeltgrundsätze und Mitteilungspflicht

(2) Die Ermittlung der Entgelthöhe erfolgt jährlich auf der Basis der Finanzdaten des Vorjahres.

§ 3 Entgelthöhe

Das Entgelt für die Gleisbenutzung beträgt:

Alt Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.07.2022	Neu Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.11.2024
<ul style="list-style-type: none"> • 5,60 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug und • 5,07 € multipliziert mit der Summe aus den jährlich genutzten Gleis Metern und den eingefahrenen Eisenbahnfahrzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tarifzone A: 0,65 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug • Tarifzone B: 135,78 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug • Tarifzone C: 208,23 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 4 Berechnungsgrundlage, Abrechnung und Fälligkeit

(4) Die Hansestadt Wismar erstellt für jeden Nutzenden bis zum 31.03. jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr eine Abrechnung auf Basis der angefallenen Kosten. Daraus resultierende Mehr- bzw. Minderbeträge werden in der ersten Rechnung des Folgejahres berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.4419030/04	Ertrag in Höhe von	45.339,70
Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.5xxxxxx/04	Aufwand in Höhe von	45.339,70

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.6419030/04	Einzahlung in Höhe von	45.339,70
Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.7xxxxxx/04	Auszahlung in Höhe von	45.339,70

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.4419030/04	Ertrag in Höhe von	226.698,30
Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.5xxxxxx/04	Aufwand in Höhe von	226.698,30

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.6419030/04	Einzahlung in Höhe von	226.698,30
Produktkonto /Teilhaushalt:	57104.7xxxxxx/04	Auszahlung in Höhe von	226.698,30

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Benutzungs- und Entgeltordnung (öffentlich)

2 - Übersicht Tarifzonen Gleisanlagen (öffentlich)

3 - Kalkulation Entgelt (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gleisanlagen der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270 und S. 351), und §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25.10.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Anschlussbahnanlage im Industrie- und Gewerbegebiet Haffeld-Süd als öffentliche Einrichtung. Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Eisenbahninfrastrukturanlage.
- (2) Die Hansestadt Wismar stellt den Nutzenden die Anschlussbahnanlage zur Benutzung durch eigene Eisenbahnfahrzeuge und / oder durch die Eisenbahnfahrzeuge eines Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) zur Verfügung und erhebt hierfür Entgelte nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Die Anschlussbahnanlage der Hansestadt Wismar beginnt an der Weiche 378 und verteilt sich über die Gleise 700 und 600 in Richtung Holzcluster. Die Darstellung der Anschlussbahnanlage ist in Anlage 1 ersichtlich, der Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist.
- (4) Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2

Entgeltgrundsätze und Mitteilungspflicht

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Anschlussbahnanlage zur Deckung der hierfür entstandenen Kosten Entgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Die Ermittlung der Entgelthöhe erfolgt jährlich auf der Basis der Finanzdaten des Vorjahres.

(3) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Anschlussbahnanlage nutzt.

(4) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen bei demjenigen Nutzenden, welcher mit eigenen Eisenbahnfahrzeugen und / oder mit durch ihn beauftragten EVU die Infrastrukturgrenze zwischen der Seehafen Wismar GmbH und der Hansestadt Wismar (Weiche 378) mit Eisenbahnfahrzeugen überfährt, unabhängig von der Be- und / oder Entladestelle. Der betreffende Nutzende ist verpflichtet, die Anzahl der einfahrenden Eisenbahnfahrzeuge sowie der genutzten Gleislänge zu erfassen und der Hansestadt Wismar mitzuteilen. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Benutzung der Anschlussbahnanlage.

(5) Mit dem Entgelt sind eine zusammenhängende Zuführung und Abholung (Ein- und Ausfahrt) eines Eisenbahnfahrzeugs sowie das Rangieren auf der Gleisanlage abgegolten, unabhängig vom Beladungszustand. Befährt ein Eisenbahnfahrzeug im Rahmen der Zustellung / Abholung mehrere Bereiche der Anschlussbahnanlage, so erfolgt die Berechnung des Gleisbenutzungsentgeltes nur einmal.

(6) Das Gleisbenutzungsentgelt ist auch für Triebfahrzeuge zu entrichten, wenn diese allein einfahren, d. h. die Anschlussbahnanlage ohne Waggon befahren.

§ 3

Entgelthöhe

Das Entgelt für die Gleisbenutzung beträgt für

- Tarifzone A: 0,65 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug,
- Tarifzone B: 135,78 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug und
- Tarifzone C: 208,23 € je eingefahrenes Eisenbahnfahrzeug

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 4

Berechnungsgrundlage, Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Ein Eisenbahnfahrzeug im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist ein einzelnes Triebfahrzeug sowie jeder einzelne Waggon.
- (2) Die Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge ist quartalsweise per 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. bis zum 10. des Folgemonats elektronisch an die Hansestadt Wismar, Amt für Finanzverwaltung, rechnung@wismar.de, zu melden.
- (3) Auf der Grundlage der gemeldeten Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge erstellt die Hansestadt Wismar eine Rechnung und übermittelt diese elektronisch an den betreffenden Nutzenden.
- (4) Die Hansestadt Wismar erstellt für jeden Nutzenden bis zum 31.03. jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr eine Abrechnung auf Basis der angefallenen Kosten. Daraus resultierende Mehr- bzw. Minderbeträge werden in der ersten Rechnung des Folgejahres berücksichtigt.
- (5) Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung sofort fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie Mahnkosten erhoben.
- (7) Bei Missachtung der Mitteilungspflicht oder Feststellung falscher Angaben zur Anzahl der eingefahrenen Eisenbahnfahrzeuge wird für die erforderliche Schätzung eine Aufwandspauschale von 100,00 € erhoben.

§ 5

Bestimmungen zur Nutzung der Anschlussbahnanlage

- (1) Der Nutzende und / oder das in seinem Auftrag handelnde EVU, der / die / das ein Eisenbahnfahrzeug auf das Netz der Anschlussbahnanlage gebracht hat / haben, bleibt / bleiben für den Verbleib dieses Fahrzeugs verantwortlich, bis es das Netz der Anschlussbahnanlage wieder verlassen hat.
- (2) Im Gleisbereich dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abgestellt werden. Die Rangierwege müssen begehbar sein. Das beinhaltet insbesondere, dass Güter und sonstige Gegenstände, Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge nur in einem Abstand von mindestens 2,50 m aus der Gleisachse gelagert, abgestellt oder errichtet werden dürfen, und zwar so, dass diese den Eisenbahnbetrieb nicht behindern oder gefährden.

(3) Alle abgestellten Eisenbahnfahrzeuge sind ordnungsgemäß gegen jedwede unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Dasjenige Unternehmen, für das die Eisenbahnfahrzeuge zugestellt werden, hat zugelassene Festlegemittel in ausreichender Zahl vorzuhalten und nur diese zum Festlegen der Eisenbahnfahrzeuge einzusetzen. Das Festlegen von Eisenbahnfahrzeugen mit anderen, nicht zugelassenen Hilfsmitteln ist verboten.

(4) Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, welches die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz im Falle des fruchtlosen Verstreichens der zuvor gesetzten Frist auf Kosten der Verantwortlichen vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Gleisbetriebes kann die Ersatzvornahme gemäß Satz 1 auch ohne zuvor gesetzte Abhilfefrist erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten / Aufwendungen sowie Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist Wismar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 1. Juli 2022 außer Kraft.

Wismar, den

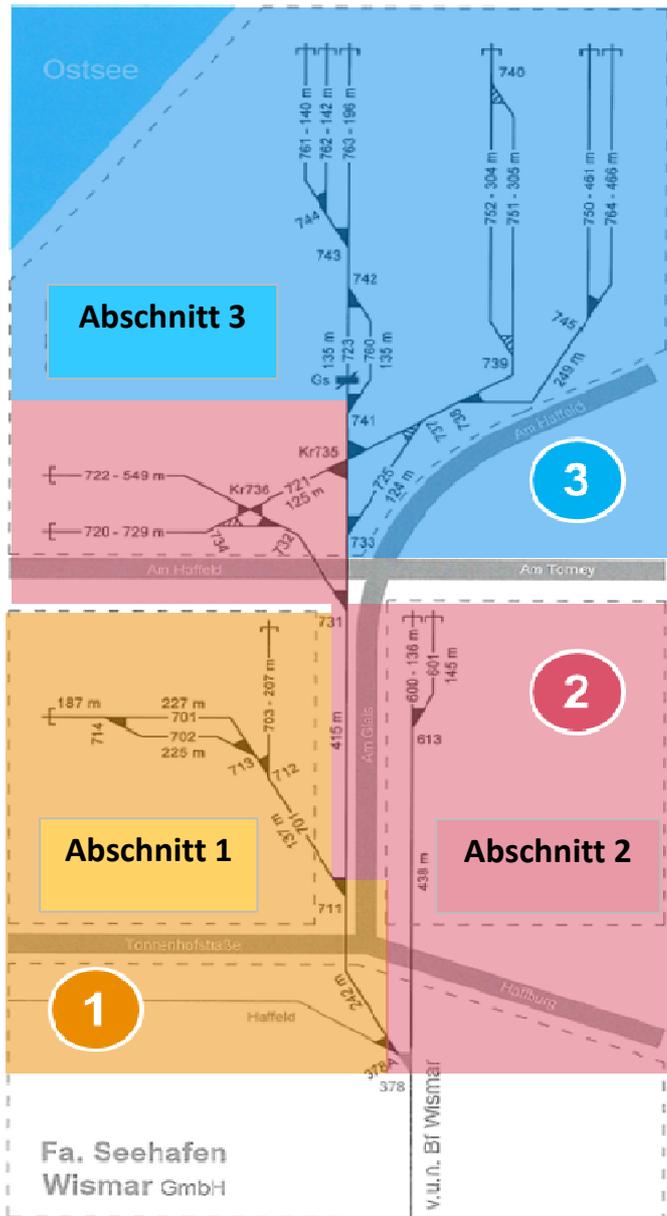
Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

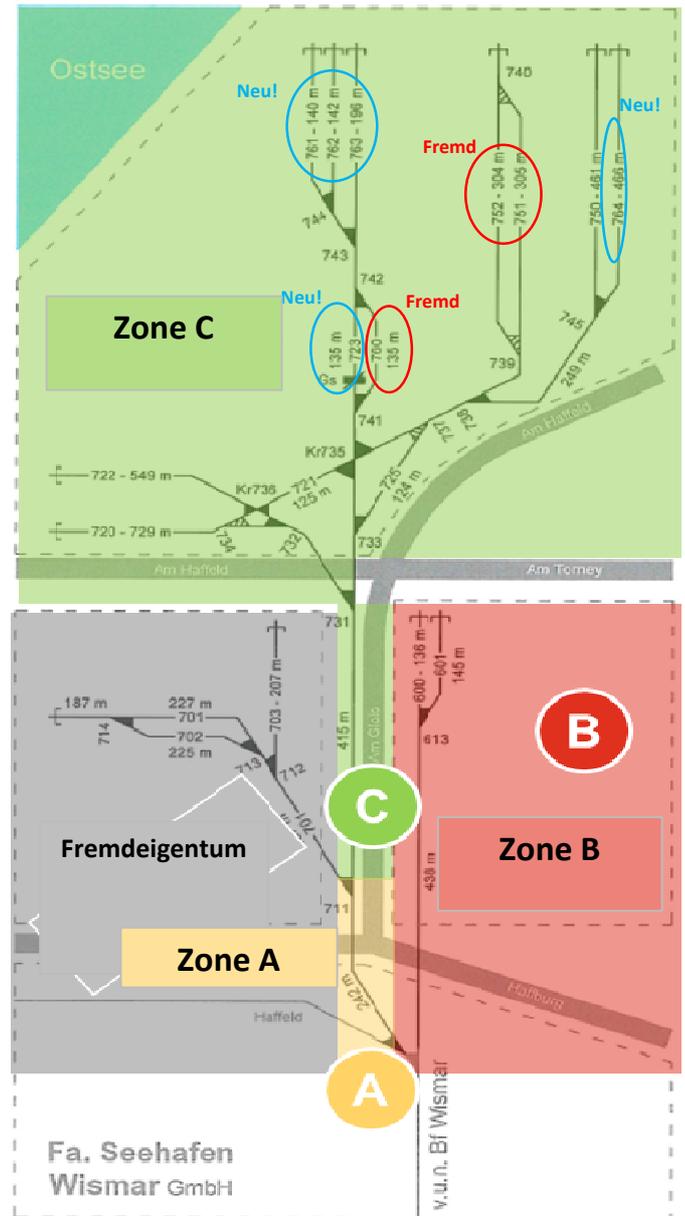
Übersicht Anschlussbahnanlage Haffeld der Hansestadt Wismar

Abschnitt im AV	Länge Gleisabschnitte											Summe Gleise gesamt	Zone A	Zone B	Zone C	Summe Gleise mit Entgelt			
	242	137	207	225	227	187	Fremdeigentum												
1	242	137	207	225	227	187	Fremdeigentum								1.225	242	-	-	242
2	438	136	145	415	125	729	549								2.537	-	719	1.818	2.537
3	135	135	140	142	196	124	304	305	249	461	466				2.657	-	-	710	710
															6.419	242	719	2.528	3.489
																6,9%	20,6%	72,5%	100,0%

AV-Abschnitte



Tarifzonen



AV-Abschnitte: Bilanzierte Gleisabschnitte im Anlagevermögen der HWI

Entgelte 01.11.2024-31.10.2025

Basis
2023

Ausgaben Invest (CAPEX) PLAN

Abschreibungen des Anlagevermögens
EK-Verzinsung
AiB-Verzinsung
FK-Verzinsung
Auflösung der Zuschüsse

Zone A	Zone B	Zone C	Gesamt
5.892	7.539	103.495	116.927
241	671	21.499	
-	-	-	
-	-	214.879	
5.303	6.032	91.239	102.574

Ausgaben Betrieb (OPEX) PLAN

Sachverhalt	Betrag	Zone A	Zone B	Zone C			
Anteilige Personalkosten ^{*)}	10.803	6,9%	20,6%	72,5%	749	2.226	7.827
Wartung und Instandsetzung	4.883	6,9%	20,6%	72,5%	339	1.006	3.538
Sonstige laufende Aufwendungen	4.710	6,9%	20,6%	72,5%	327	971	3.412
					-	-	-
					-	-	-

^{*)} 12% Anteil Personalkosten

Sonstiges

Sonder-Sachverhalte, Zeile für manuelle Anpassungen

-	-	-
---	---	---

Gesamtkosten

2.244	6.382	263.412	272.038
-------	-------	---------	----------------

Waggons

Zone B

	47	
--	----	--

Zone A

2.188		
-------	--	--

Zone A + C

1.265		1.265
-------	--	-------

Entgelt €/Waggon

0,65 135,78 208,23

Pauschalzuweisung für Kleinvorhaben nach §10a FAG M-V

Datum: 18.09.2024
Federführung: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft
II Senator
III Senatorin
20.1 Abt. Kämmerei
10 AMT FÜR HOCHBAU, SERVICE und LIEGENSCHAFTEN
10.2 Abt. Hochbau
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales (Vorberatung)	07.10.2024	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	09.10.2024	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	24.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die Verwendung der Pauschalzuweisung für Kleinvorhaben 2024 und 2025 gemäß § 2 der Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Umsetzung des §10a Abs. 2 FAG M-V.

Begründung

Der Landtag hat am 14.12.2023 der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) zugestimmt. Mit der Novellierung wurde § 10a eingeführt, der Regelungen für Zuweisungen für Infrastruktur zur Erfüllung von Schulträgeraufgaben beinhaltet.

Die Mittel werden den kreisfreien Städten und Landkreisen als Träger der Schulentwicklungsplanung als allgemeine Zuweisung für Investitionen bei der Wahrnehmung von Schulträgeraufgaben für allgemeinbildende Schulen zugewiesen. Der Landkreis Nordwestmecklenburg erhält jährlich 5,3 Mio. Euro (siehe § 10a Abs. 1 FAG M-V). Von den Zuweisungen werden den kreisangehörigen kommunalen Schulträgern im Jahr 2024 20 % und in den Jahren 2025 bis 2027 jeweils 10 % pauschal für kleinere Vorhaben zur Verfügung gestellt. Diese können auch für Instandhaltungsmaßnahmen verwendet werden (vgl. §10a Abs. 2 FAG M-V).

Das Verfahren und die Verteilung wird gem. § 10a Abs. 4 FAG M-V durch Satzung bestimmt. Eine derartige Satzung wurde durch den Landkreis Nordwestmecklenburg in der Kreistagssitzung vom 21.03.2024 beschlossen ([„Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Umsetzung des § 10a Finanzausgleichsgesetz M-V“](#)).

Auf Grundlage des § 2 der Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgt die Verteilung des verfügbaren pauschalen Zuweisungsbetrages (für die Jahre 2024 – 2027) anhand der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der amtlichen Schülerstatistik des Schuljahres 2022/2023, welche an allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft beschult werden.

Gem. § 2 Abs. 6 Satzung LK NWM haben die Schulträger die geplante Verwendung dieser Mittel im Vorbericht nach § 5 GemHVO-Doppik für das jeweilige Haushaltsjahr unter Angabe der jeweils geplanten Maßnahme darzustellen. Bei bereits beschlossenen Haushalten ist eine Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien zur Verwendung der Maßnahmen ausreichend. Da die Hansestadt Wismar den Haushalt 2024/2025 bereits beschlossen hat, ist für die Verwendung der Pauschalzuweisung für diese Jahre ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich.

Die Hansestadt Wismar hat für das Jahr 2024 am 01.07.2024 eine Pauschalzuweisung in Höhe von 147.459,89 Euro als Schulträger für die 7 Schulen, die sich in Schulträgerschaft der Hansestadt Wismar befinden, bekommen. Für 2025 wird zum 01.07.2025 eine Pauschalzuweisung von 73.729,95 Euro vom Landkreis Nordwestmecklenburg erwartet. Somit stehen der Hansestadt Wismar für die Jahre 2024/2025 Zuweisungsbeträge für Kleinvorhaben in Höhe von 221.189,84 Euro zur Verfügung.

Ein Einsatz der Mittel kommt nur für Maßnahmen in Betracht, bei denen mindestens in gleicher Höhe eigene finanzielle Mittel des Schulträgers eingesetzt werden und die Umsetzung der Maßnahme bis zum 30.06. des auf die Gewährung folgenden Jahres begonnen wird (siehe § 2 Abs. 5 Satzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Umsetzung des § 10a FAG M-V).

Im Hinblick auf die Pauschalzuweisung für Kleinvorhaben und unter Berücksichtigung der einzubringenden Eigenmittel stellen sich die verfügbaren Mittel für 2024/2025 wie folgt dar:

Jahr	Pauschalzuweisung	Eigenmittel	Verfügbare Mittel Kleinvorhaben
2024	147.459,89 Euro	147.459,89 Euro	294.919,78 Euro
2025	73.729,95 Euro	73.729,95 Euro	147.459,90 Euro
gesamt	221.189,84 Euro	221.189,84 Euro	442.379,68 Euro

Demzufolge stehen der Hansestadt Wismar für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder Instandsetzungsmaßnahmen, unter Einbeziehung der Eigenmittel, 442.379,68 Euro (rund 443.000,00 Euro) zur Verfügung.

Die Hansestadt Wismar plant diese zur Verfügung stehenden Mittel für folgende Maßnahmen an den 7 Schulen, die sich in Schulträgerschaft der Hansestadt Wismar befinden, zu verwenden:

Maßnahme	Budget (Pauschalzuweisung + Eigenanteil)
Sicherheitstechnische Maßnahmen	332.000,00 Euro
Instandsetzungsmaßnahmen	104.000,00 Euro
Neu- und Ersatzbeschaffung Ausstattung	7.000,00 Euro
gesamt	443.000,00 Euro

Die **sicherheitstechnischen Maßnahmen** sollen u.a. die Bereinigung der Fluchtwegeproblematik im Hinblick auf einen 2. Rettungsweg an der Ostsee-Schule sowie an der Seeblick Grundschule beinhalten.

Bei den **Instandsetzungsmaßnahmen** sollen an den Schulen u.a. defekte Fensterelemente ausgetauscht werden und nach Möglichkeit eine Dacheindeckung erfolgen.

Außerdem sollen die Mittel für **Neu- und Ersatzbeschaffung von Ausstattung** an den Schulen u.a. für Schließfächer und Spielgeräte verwendet werden.

Zur Haushaltplanung 2024/2025 war der § 10a FAG M-V noch nicht bekannt, sodass auch die Zuweisungsbeträge nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden konnten. Dementsprechend werden die Zuweisungen in den Jahren zusätzlich vereinnahmt und je nach Vorhaben (Instandhaltung/Investition) auch zusätzlich zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht eine frühzeitigere Umsetzung von hoch priorisierten Maßnahmen und dient zudem der Finanzierung von Mehrkosten.

Für 2024/2025 beläuft sich der notwendige städtische Eigenmittelanteil für die o.g. Vorhaben auf insgesamt 221.500 EUR. Für Unterhaltung in den Schulen sind in den beiden Jahren insgesamt 598.000 EUR veranschlagt, sodass die Verfügbarkeit des städtischen Eigenanteils bestätigt werden kann.

Nach § 2 Abs. 5 S. 2 Satzung LK NWM muss die Umsetzung der finanzierten Maßnahmen planmäßig gem. § 10a Abs. 3 FAG M-V bis zum 30.06. des auf die Gewährung folgenden Jahres begonnen werden. Bei den aufgeführten Maßnahmegruppen kann sichergestellt werden, dass die Umsetzung entsprechend erfolgt.

Ergeben sich unvorhergesehene Mehrkosten in den einzelnen Maßnahmegruppen wird sich eine Verschiebung der finanziellen Mittel innerhalb dieser vorbehalten. Konkrete Hinweise zur Verwendung der Mittel werden in die Jahresabschlüsse 2024 bis 2027 aufgenommen (vgl. § 2 Abs. 7 Satzung LK NWM).

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	21xxx.4144200/07	Ertrag in Höhe von	147.459,89 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	21xxx.523xxxx/07	Aufwand in Höhe von	294.919,78 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	21xxx.6144200/07	Einzahlung in Höhe von	147.459,89 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	21xxx.723xxxx/07	Auszahlung in Höhe von	294.919,78 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
x	Die Deckung ist wird wie folgt gesichert (<i>notwendige Eigenmittel sind im Haushalt 2024/2025 veranschlagt</i>)

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	21xxx.523xxxx/07	Aufwand in Höhe von	147.459,89 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	21xxx.723xxxx/07	Auszahlung in Höhe von	147.459,89 €

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die finanziellen Auswirkungen betreffen alle Grund- und Regionalschulen (Produktbereich 21). Zur besseren Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird hier vorerst unterstellt, dass

- a.) alle vorgesehenen Maßnahmen dem Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind und die Gelder damit laufend vereinnahmt und verausgabt werden und
- b.) die bereitgestellten Mittel im Haushaltsjahr vollständig in Anspruch genommen werden.

Erst zum Jahresabschluss kann eine klare Zuordnung zum laufenden oder investiven Bereich auf Grundlage der konkreten Verwendung erfolgen.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr (2025)

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	21xxx.4144200/07	Ertrag in Höhe von	73.729,95 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	21xxx.523xxxx/07	Aufwand in Höhe von	147.459,90 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	21xxx.6144200/07	Einzahlung in Höhe von	73.729,95 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	21xxx.723xxxx/07	Auszahlung in Höhe von	147.459,90 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
x	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert (notwendige Eigenmittel sind im Haushalt 2024/2025 veranschlagt)

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	21xxx.523xxxx/07	Aufwand in Höhe von	73.729,95 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	21xxx.723xxxx/07	Auszahlung in Höhe von	73.729,95 €

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Die finanziellen Auswirkungen betreffen alle Grund- und Regionalschulen (Produktbereich 21). Zur besseren Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird hier vorerst unterstellt, dass

- a.) alle vorgesehenen Maßnahmen dem Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind und die Gelder damit laufend vereinnahmt und verausgabt werden und
- b.) die bereitgestellten Mittel im Haushaltsjahr vollständig in Anspruch genommen werden.

Erst zum Jahresabschluss kann eine klare Zuordnung zum laufenden oder investiven Bereich auf Grundlage der konkreten Verwendung erfolgen.

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: §10a Abs. 2 FAG M-V

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

Keine

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Freiflächengestaltung Bahnhofsumfeld

Datum: 19.09.2024
Federführung: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
1 Büro der Bürgerschaft
20.1 Abt. Kämmerei
07 Amt für nachhaltige Stadtentwicklung, Projektmanagement und Welterbe
60 BAUAMT
60.2 Abt. Planung
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Sanierungsausschuss (Vorberatung)	14.10.2024	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	09.10.2024	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)	24.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft bestätigt den Eigenmittelanteil für das Vorhaben „Freiflächengestaltung Bahnhofsumfeld“ in Höhe von 337.500,00 Euro.

Begründung

Die Hansestadt Wismar hat sich mit dem Projekt „Freiflächengestaltung Bahnhofsumfeld“ am Projektauftrag 2023 zum Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ beteiligt.

Mit dem Bundesprogramm zur „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ sollen investive Projekte der Grün- und Freiraumentwicklung mit hoher Wirksamkeit für die Klimaanpassung und den natürlichen Klimaschutz (CO₂-Minderung), mit hoher fachlicher Qualität, mit hohem Investitionsvolumen und mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden.

Für die Auswahl der Förderprojekte sind neben der Wirksamkeit und Klimaschutz und zur Klimaanpassung auch Aspekte wie das Investitionspotential, die Innovationskraft, die gestalterische Qualität, die Beteiligung der Bürger und die zügige Umsetzbarkeit von Bedeutung.

Der Bund beteiligt sich mit bis zu 75% an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil der Kommune beträgt dementsprechend mindestens 25%.

Die Hansestadt Wismar plant mit dem Projekt die Gestaltung der öffentlichen Freiflächen im Bahnhofsumfeld.

Es ist dringend notwendig diese Platzfläche mit einer zeitgemäßen Gestaltung und Nutzung unter Maßgabe der standort-klimatischen Bedingungen und dem Einsatz einer angepassten Materialverwendung zu überplanen und auszustatten. Angestrebt wird eine überwiegend grüne Platzgestaltung, die nicht nur den Reisenden, sondern auch den Bürgerinnen und Bürgern für die zukünftige Erholung und Freizeitnutzung zur Verfügung steht.

Ein Bürgerbeteiligungsverfahren mit Workshop wurde bereits 2022 durchgeführt. Es entstand im

Ergebnis ein Bürgergutachten, welches als Grundlage der Entwurfsplanung diene.

Die Gesamtinvestitionskosten für das Vorhaben „Freiflächengestaltung Bahnhofsumfeld“ betragen 1.350.000,00 Euro. Gemäß Beschluss des Haushaltsausschusses des Bundestages wird die Hansestadt Wismar eine Zuwendung für dieses Vorhaben in Höhe von 1.012.500,00 Euro (75%) in Aussicht gestellt. Somit beträgt der bereitzustellende Eigenmittelanteil der Hansestadt Wismar 337.500,00 Euro (25%).

Im weiteren Verfahren ist nun ein Beschluss der Bürgerschaft notwendig, um die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils nachzuweisen.

Das Vorhaben „Freiflächengestaltung Bahnhofsumfeld“ ist im Haushalten der Hansestadt Wismar enthalten.

Der Beschluss der Bürgerschaft für den aktuellen Haushalt 2024/25 wurde im Dezember 2023 gefasst. Mit Schreiben vom 28.05.2024 hat die Rechtsaufsichtsbehörde den Haushalt 2024/2025 genehmigt.

Mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Haushaltes 2024/2025 ist der Eigenmittelanteil der Hansestadt Wismar für das Vorhaben gesichert und somit die Finanzierung der Gesamtmaßnahme sichergestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	54101/7852200/TH08	Auszahlung in Höhe von	337.500 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
X	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

Keine

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)